

Satzung des SV Germania Hergisdorf e.V.

vom 24.01.2004, in der Form der 1. Änderung (Jahreshauptversammlung am 15.10.2022)

Inhaltsübersicht

I. Allgemein

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

II. Mitgliedschaft

- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beiträge

III. Organe

- § 9 Benennung der Vereinsorgane
- § 10 Jahreshauptversammlung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Erweiterter Vorstand

IV. Beschlüsse und Wahlen

- § 14 Protokollierung der Beschlüsse
- § 15 Beschlüsse und Wahlen

V. Überprüfungen, sonstige Ordnungen, Maßregelungen

- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Ordnungen
- § 18 Maßregelungen
- § 19 Rechtsbehelfe

VI. Symbole, Satzungsänderung, Auflösung, Inkrafttreten

- § 20 Symbole und Auszeichnungen
- § 21 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines
- § 22 Inkrafttreten

I. Allgemein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Germania Hergisdorf e.V., Kurzbezeichnung für den Sprachgebrauch: „**SV Germania Hergisdorf e.V.**“
2. Der SV Germania Hergisdorf e.V. hat seinen Sitz in 06313 Hergisdorf.
3. Der SV Germania Hergisdorf e.V. ist im Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 43039 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des SV Germania Hergisdorf e.V. ist die Förderung des Freizeitsport- und Breitensportes und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung zur Erhaltung der Gesundheit.
2. Grundaufgabe des SV Germania Hergisdorf e.V. ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit in allen Bereichen und Gliederungen, insbesondere im Freizeit- und Breitensport.
3. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - b) den Aufbau und die Durchführung eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms sowie eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d) Die Durchführung von allgemeinen und präventiven Veranstaltungen und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren,
 - e) die Förderung einer sinnvollen und gesunden Freizeitgestaltung und
 - f) die Durchführung von Sportveranstaltungen und Mitarbeit an Volksfesten und anderen Höhepunkten des örtlichen Lebens.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements können Vergütungen für die Vereinstätigkeit gezahlt werden (Ehrenamtpauschale).

Dabei gilt folgendes:

- Die Vereinstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden.
 - Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Punkt 2 trifft der Vorstand.
 - Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt, sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern

(Aktive Mitglieder sind ausübende Sportler sowie Funktionäre und ehrenamtlich im Verein Tätige)

2. passiven Mitgliedern

(Passive Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, die nicht unter Absatz 1 fallen)

3. Jugendmitglieder (unter 18 Jahren)

(Jugendmitglieder sind aktive und passive Mitglieder bis zum Erreichen der wirtschaftlichen Selbstständigkeit, jedoch maximal bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres)

4. Ehrenmitgliedern

(Ehrenmitglied ist eine Auszeichnung)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die den in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Zwecke anerkennt und ihnen folgt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmesuch (Anlage 1) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des

gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt mittels Bestätigung durch den Vorstand.

3. Mit der Bestätigung durch den Vorstand gilt die Unterschrift des Mitgliedes auf dem Aufnahmegesuch gleichzeitig als Anerkennung der Satzung des Vereines.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereines.
2. Ein Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Ein Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. (Ende des Kalenderhalbjahres) unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen ab Eingang beim Vorsitzenden des Vereines oder dessen Stellvertreter zulässig. Mit diesem Termin endet die Beitragspflicht. Vereinswechsel sind entsprechend den Bestimmungen der Landesverbände jederzeit möglich und bleiben von der den Austritt beendenden Beitragspflicht unberührt.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Gemeinnützigkeit verstößt. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von
 - Anordnungen der Organe des Vereines,
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Handlungen.
4. Beim Ausschluss aus dem Verein bleiben alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bis zu deren Begleichung bestehen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

mit Stimmrecht (§ 10 Abs. 2, § 11, § 21 Abs. 4) an

1. Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen,
2. die Wahrung ihrer Interessen vom Verein einzufordern,
3. die Beratung und Betreuung des Vereines in sportlichen Belangen in Anspruch zu nehmen,
4. den Einsatz der Mittel des Vereines zum sportlichen Wohle aller Vereinsmitglieder zu fordern und
5. an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

- die Satzungen und Ordnungen des Vereines zu befolgen,
- die sportlichen Interessen und Zielstellungen des Vereines zu verfolgen,
- die festgesetzten Beiträge, Umlagen und sonstige Abgaben fristgerecht zu erbringen,
- den Vorstand unverzüglich von einer Entwicklung Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereines hindeutet,
- dem Vorstand die zweckentsprechende Verwendung von Vereins- und öffentlichen Mitteln auf Verlangen nachzuweisen,
- jegliche Mitarbeit und Unterstützung dem Verein bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Zwecken zu gewähren und
- die kameradschaftliche Zusammenarbeit aller Vereinsmitglieder zu fördern und zu unterstützen,
- seinen persönlichen Anteil zur Erhaltung, Erweiterung und Verschönerung der Vereinsanlagen im Rahmen von Arbeitseinsätzen zu leisten

§ 8 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge (Umlagen und sonstige Abgaben) sowie der Auslösebetrag werden von der Jahreshauptversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beschlussfassung darüber bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis zum 30.04. bzw. halbjährlich zum 30.04. und 30.10. für das laufende Sportjahr auf das Vereinskonto zu überweisen.
3. Das Sportjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Organe

§ 9 Benennung der Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Jahreshauptversammlung
- die außerordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand entsprechend § 12 Abs. 2
- der erweiterte Vorstand

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Jahreshauptversammlung.
2. Stimmberechtigt bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich und unzulässig. Jüngere Mitglieder können an der Jahreshauptversammlung teilnehmen.
3. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich, im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.03. statt.

4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Veröffentlichung an der Vereinsausgangstafel. Weitere Möglichkeiten der Veröffentlichung (Aushänge der Gemeinde, Lokalanzeiger, schriftliche Einladungen, Website) sollten genutzt werden. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes für die Zeit seit der letzten Jahreshauptversammlung (Tätigkeitsbericht)
 - Finanzbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Bestätigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Beiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. vorliegende Anträge und
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
6. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vereinspräsidenten eingegangen sind und den Mitglieder mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht worden sind. Diesbezüglich gilt: Dringlichkeitsanträge auf der Jahreshauptversammlung dürfen nur behandelt werden, wenn die Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagungsordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der Vorstand dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt oder b. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Anträge dies beim Präsidenten beantragt hat.

Bezüglich des Stimmrechtes und der Beschlussfassung gelten die Regelungen der Jahreshauptversammlung.

Für die Auflösung des Vereins als besondere Form der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 21.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines entsprechend dieser Satzung und nach Maßgabe der von den Mitgliedern gefassten Beschlüsse in der Zeit zwischen den Jahreshauptversammlungen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB (gesetzlicher Vertreter) sind
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Finanzkoordinator
 - der Abteilungsleiter der mitgliedstärksten Abteilung

Sie vertreten den Verein im Rechtsverkehr durch je zwei der vier genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung jeweils für vier Jahre gewählt (beginnend ab der Jahreshauptversammlung 2022). Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
4. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen bzw. wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder vom Vorstand und erweiterten Vorstand anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Beschlüsse des Vorstandes, soweit nicht abweichend geregelt, werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen des Vorstandes gefasst.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Zur Aufgabenerfüllung bedient sich der Vorstand des erweiterten Vorstandes und beruft dessen Mitglieder.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören
 - die übrigen Abteilungsleiter der aktiven Abteilungen
(alle Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen benannt und vom Vorstand per Beschluss bestätigt)
 - der Jugendleiter
(wird durch den Vorstand ernannt)
 - die Mädchen- und Frauenbeauftragte
(wird auf Vorschlag der aktiven Mädchen und Frauen vom Vorstand ernannt)
 - der Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit
(wird vom Vorstand ernannt)
 - der Technischen Leiter
(wird vom Vorstand ernannt)

3. Es können bei Notwendigkeit weitere Mitglieder mit entsprechend festzulegenden Aufgaben berufen werden.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen bei Notwendigkeit mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
5. Die zu erfüllenden Aufgaben werden im Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes geregelt und festgelegt.

III. Beschlüsse und Wahlen

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse werden, soweit nichts anderes in dieser Satzung festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Gleiches gilt für Wahlen. Die Wiederwahl in die Vereinsorgane ist unbeschränkt zulässig.

IV. Überprüfungen, sonstige Ordnungen, Maßregelungen

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in Vorbereitung der Jahreshauptversammlung durch die von der letzten Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzkoordinators.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Verein einen Geschäftsverteilungsplan sowie weitere Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Ordnung für die Benutzung der Sportstätten u.ä.) beschließen. Diese Ordnungen sind vom Vorstand ebenfalls mit einer Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

§ 18 Maßregelungen

Gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis, b. angemessene Geldstrafe, c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind schriftlich, mit Begründung und Angabe eines Rechtsbehelfes versehen, auszusprechen.

§ 19 Rechtsbehelfe

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4 Abs. 2), gegen einen Ausschluss (§ 5 Abs. 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 18) ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Präsidenten einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Dabei ist dem Vereinsmitglied vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren.

VI. Symbole, Satzungsänderung, Auflösung, Inkrafttreten

§ 20 Symbole und Auszeichnungen

1. Der Verein führt als Symbol das Vereinswappen.
2. Das Vereinswappen ist ein geschwungenes diagonal von unten links nach oben rechts farblich geteiltes Schild. Der obere Teil ist in seiner Grundfarbe schwarz und mit dem gelben Schriftzug „SV Germania“ an der Diagonale versehen. Der untere Teil ist in seiner Grundfarbe gelb und mit dem schwarzen Schriftzug „Hergisdorf e.V.“ versehen.
3. Der Verein verleiht für besonders aktive Arbeit die Ehrenmitgliedschaft oder die Ehrenurkunde des Vereins.
4. Vereinsmitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder behalten ihre Rechte entsprechend § 5. Sie sind jedoch von jeglicher Beitragsleistung befreit.

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

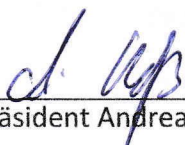
1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Jahreshauptversammlung nach Vorschlag des Vorstandes und mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung

ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Hergisdorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des örtlichen Sportes verwendet werden darf.

§ 22 Inkrafttreten

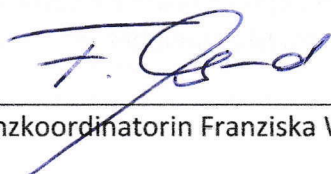
Die Satzung in der Form der 1. Änderung tritt mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung vom 15.10.2022 in Kraft.



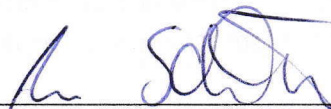
Präsident Andreas Heß



Vizepräsident Chris Hoppstock



Finanzkoordinatorin Franziska Wiegand



Abteilungsleiter Kevin Schöttner

**SV Germania
Hergisdorf e.V.**



HERZLICH WILLKOMMEN IN DER GERMANIA-FAMILIE!

SV GERMANIA HERGISDORF E.V.



Aufnahmeantrag

Bitte jedes Feld ankreuzen, deutlich auf den Linien ausfüllen und Nichtzutreffendes durchstreichen

Abteilung: Fußball Kegeln Volleyball Bogenschießen

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Geburtsdatum

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Bitte nur Ausfüllen bei Aufnahmeantrag in die Abteilung Fußball:

Ich war zuletzt bis zum _____ / ich bin noch Mitglied in folgendem Verein
_____ und besitze einen / keinen Spielerpass.

Für Minderjährige:

Als Erziehungsberechtigte/-r des Antragstellers bin ich mit dem Eintritt meines Kindes in den Verein einverstanden und bürgere selbstschuldnerisch für entstehende Verbindlichkeiten.

Vor- und Nachname Erziehungsberechtigte/-r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/-r

Hiermit verpflichte ich mich, den **jährlich / halbjährlich** zu entrichtenden Beitrag auf das Konto des SV Germania Hergisdorf e.V. **bis zum 30.04. / bis zum 30.10. des Jahres** zu überweisen. **Die Kontodaten finden Sie unten in der Fußzeile.** Eine abweichende Zahlweise kann mit dem Kassenwart abgestimmt werden.

Unterschrift Antragsteller/-in bzw. Erziehungsberechtigte/-r

Die Vereinssatzung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese in vollem Umfang an.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in / Erziehungsberechtigte/-r

Bankverbindung IBAN: DE47 8005 5008 3342 0002 94
BIC: NOLADE21EIL
Institut: Sparkasse Mansfeld-Südharz

Bitte wenden!

Datenschutzrechtliche Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ist der **SV Germania Hergisdorf e.V., Bahnhofstraße 44, 06313 Hergisdorf**. E-Mail des Vereins lautet: **sv-germania-hergisdorf@gmx.de**.

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wir erheben folgende Daten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer zum Zweck der Erfüllung unserer Vereinsarbeit und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Empfänger der Daten sind öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden), interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind (Personalverwaltung, Buchhaltung, Bankinstitute/Zahlungsdienstleister, Rechnungswesen, Kundenservice, Marketing, Vertrieb), bei Versandprodukten an das von uns beauftragte Transportunternehmen/Versandunternehmen, Vertragspartner, Geschäftspartner soweit es die gesetzlichen Bestimmungen fordern bzw. zulassen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Das Bildmaterial wird an die Nutzer im Rahmen der Einwilligung weitergegeben. Ferner wird das Bildmaterial ggf. zur Erstellung und Veröffentlichung von Print (-Publikationen) an die beauftragten Agenturen weitergegeben. Im Rahmen des Uploads des Bildmaterials in soziale Netzwerke wird das Bildmaterial an die betreffenden Anbieter der sozialen Netzwerke weitergegeben.

5. Betroffenenrechte

Ihre Rechte sind in Art. 7 Abs. 3 DSGVO, Art. 15 DSGVO, Art. 16 DSGVO, Art. 17 DSGVO, Art. 18 DSGVO, Art. 20 DSGVO, Art. 21 DSGVO und Art. 77 DSGVO geregelt.

6. Widerspruchs- und Widerrufsrecht, Löschungs- und Berichtigungsbegehren

Sie haben **jederzeit** die Möglichkeit, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen und Ihre personenbezogenen Daten löschen bzw. abändern zu lassen. Der Widerruf kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) an die o.g. Kontaktdaten des Verantwortlichen erfolgen.

Einwilligung zur Veröffentlichung von Foto- und/oder Filmaufnahmen

Hiermit erteile/n ich/wir die Einwilligung, dass der **SV Germania Hergisdorf e.V.** die von meinem Kind und/oder mir angefertigten Foto- und/oder Filmaufnahmen (nachfolgend Bildmaterial) zum Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für werbliche Zwecke in allen Print- und Onlinemedien (einschließlich Social-Media-Plattformen) ohne inhaltliche, zeitliche und räumliche Beschränkung on- und offline verbreiten und veröffentlichen darf. Soweit sich aus dem Bildmaterial Hinweise auf meine ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit ergeben (z.B. Hautfarbe, Kopfbedeckung, Brille) bezieht sich meine Einwilligung auch auf diese Angaben.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Ich kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern, ohne dass ich deswegen Nachteile zu befürchten hätte. Ich kann diese Einwilligung zudem jederzeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) für die Zukunft widerrufen. Gleichwohl kann eine generelle Löschung des veröffentlichten Bildmaterials aus dem Internet nicht garantiert werden, da z. B. Suchmaschinen das Bildmaterial in ihren Index aufgenommen haben oder Dritte das Bildmaterial unbefugt kopiert oder verändert haben könnten.

Bei Minderjährigen, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter auch die Einwilligung des/der Minderjährigen erforderlich.

Einwilligung Minderjähriger (ab 13 J.): ja nein

Ich habe die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung des Bildmaterials zur Kenntnis genommen und bin mit der Veröffentlichung einverstanden.

Unterschrift Abgebildete/-r

ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte/-r



HERZLICH WILLKOMMEN IN DER GERMANIA-FAMILIE!

SV GERMANIA HERGISDORF E.V.



Aufnahmeantrag - Jugendbereich

Bitte **jedes** Feld ankreuzen, **deutlich** auf den Linien ausfüllen und Nichtzutreffendes **durchstreichen**

Abteilung: Kinder- und Jugendfußball

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Geburtsdatum

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Bitte nur Ausfüllen bei Aufnahmeantrag in die Abteilung Fußball:

Ich war zuletzt bis zum _____ / ich bin noch Mitglied in folgendem Verein
_____ und besitze einen / keinen Spielerpass.

Für Minderjährige:

Als Erziehungsberechtigte/-r des Antragstellers bin ich mit dem Eintritt meines Kindes in den Verein einverstanden und bürgere selbstschuldnerisch für entstehende Verbindlichkeiten.

Vor- und Nachname Erziehungsberechtigte/-r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/-r

Hiermit verpflichte ich mich, den **jährlich** zu entrichtenden Beitrag auf das Konto des SV Germania Hergisdorf e.V. **bis zum 30.04. des Jahres** zu überweisen **Die Kontodaten finden Sie unten in der Fußzeile.** Eine abweichende Zahlweise kann mit dem Kassenwart abgestimmt werden.

Unterschrift Antragsteller/-in bzw. Erziehungsberechtigte/-r

Die Vereinssatzung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese in vollem Umfang an.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in / Erziehungsberechtigte/-r

Bankverbindung IBAN: DE23 8009 3784 0004 6089 41
BIC: GENODEF1HAL
Institut: Volksbank Halle (Saale) eG

Bitte wenden!

Datenschutzrechtliche Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ist der **SV Germania Hergisdorf e.V., Bahnhofstraße 44, 06313 Hergisdorf**. E-Mail des Vereins lautet: **sv-germania-hergisdorf@gmx.de**.

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wir erheben folgende Daten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer zum Zweck der Erfüllung unserer Vereinsarbeit und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Empfänger der Daten sind öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden), interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind (Personalverwaltung, Buchhaltung, Bankinstitute/Zahlungsdienstleister, Rechnungswesen, Kundenservice, Marketing, Vertrieb), bei Versandprodukten an das von uns beauftragte Transportunternehmen/Versandunternehmen, Vertragspartner, Geschäftspartner soweit es die gesetzlichen Bestimmungen fordern bzw. zulassen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Das Bildmaterial wird an die Nutzer im Rahmen der Einwilligung weitergegeben. Ferner wird das Bildmaterial ggf. zur Erstellung und Veröffentlichung von Print (-Publikationen) an die beauftragten Agenturen weitergegeben. Im Rahmen des Uploads des Bildmaterials in soziale Netzwerke wird das Bildmaterial an die betreffenden Anbieter der sozialen Netzwerke weitergegeben.

5. Betroffenenrechte

Ihre Rechte sind in Art. 7 Abs. 3 DSGVO, Art. 15 DSGVO, Art. 16 DSGVO, Art. 17 DSGVO, Art. 18 DSGVO, Art. 20 DSGVO, Art. 21 DSGVO und Art. 77 DSGVO geregelt.

6. Widerspruchs- und Widerrufsrecht, Löschungs- und Berichtigungsbegehren

Sie haben **jederzeit** die Möglichkeit, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen und Ihre personenbezogenen Daten löschen bzw. abändern zu lassen. Der Widerruf kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) an die o.g. Kontaktdaten des Verantwortlichen erfolgen.

Einwilligung zur Veröffentlichung von Foto- und/oder Filmaufnahmen

Hiermit erteile/n ich/wir die Einwilligung, dass der **SV Germania Hergisdorf e.V.** die von meinem Kind und/oder mir angefertigten Foto- und/oder Filmaufnahmen (nachfolgend Bildmaterial) zum Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für werbliche Zwecke in allen Print- und Onlinemedien (einschließlich Social-Media-Plattformen) ohne inhaltliche, zeitliche und räumliche Beschränkung on- und offline verbreiten und veröffentlichen darf. Soweit sich aus dem Bildmaterial Hinweise auf meine ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit ergeben (z.B. Hautfarbe, Kopfbedeckung, Brille) bezieht sich meine Einwilligung auch auf diese Angaben.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Ich kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern, ohne dass ich deswegen Nachteile zu befürchten hätte. Ich kann diese Einwilligung zudem jederzeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) für die Zukunft widerrufen. Gleichwohl kann eine generelle Löschung des veröffentlichten Bildmaterials aus dem Internet nicht garantiert werden, da z. B. Suchmaschinen das Bildmaterial in ihren Index aufgenommen haben oder Dritte das Bildmaterial unbefugt kopiert oder verändert haben könnten.

Bei Minderjährigen, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter auch die Einwilligung des/der Minderjährigen erforderlich.

Einwilligung Minderjähriger (ab 13 J.): ja nein

Ich habe die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung des Bildmaterials zur Kenntnis genommen und bin mit der Veröffentlichung einverstanden.

Unterschrift Abgebildete/-r

ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte/-r